



Merkblatt Kurzaufenthaltsbewilligung zur Stellensuche (EU/EFTA)

1. Personen, welche eine Kurzaufenthaltsbewilligung zur Stellensuche beantragen können:

Stellensuchende Personen benötigen für einen Aufenthalt (als Tourist/in) bis zu drei Monaten keine Bewilligung.

Findet eine Person innert drei Monaten eine Arbeitsstelle, so ist dies gemäss [Merkblatt Kurzaufenthaltsbewilligung EU/EFTA](#) oder [Merkblatt Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA](#) entsprechend zu melden.

EU/EFTA-Staatsangehörige haben einen Anspruch auf Erteilung einer **Bewilligung zur Stellensuche**, sofern sie in der Schweiz Arbeitsbemühungen nachweisen können. Das Gesuch ist bei der Migration Nidwalden persönlich einzureichen.

2. Voraussetzungen, welche für die Erteilung der ausländerrechtlichen Bewilligung erfüllt sein müssen:

2.1 Angemessene Wohnung

Es muss eine angemessene Wohnung vorhanden sein. Angemessen ist eine Wohnung dann, wenn sie den ortsüblichen Verhältnissen entspricht, die für Schweizer Bürger am Wohnort gelten. Es kann auch eine Bestätigung eines Hotels abgegeben werden. Bei Untermiete ist zwingend eine Bestätigung des Wohnungs Vermieters beizulegen.

2.2 Nachweis der persönlichen Arbeitsbemühungen

Es muss nachgewiesen werden, dass sich die Person in den ersten drei Monaten als Tourist/in intensiv mit der Stellensuche befasst hat. Hierfür ist das Formular "Nachweis der persönlichen Arbeitsbemühungen" vollständig auszufüllen (<https://www.rav-ownw.ch/wp-content/uploads/Nachweis-der-persoenlichen-Arbeitsbemuehungen.pdf>).

Weitere Informationen zur Stellensuche (Formulare, Merkblätter und Broschüren) finden Sie online auf der Homepage des Regionalen Arbeitsvermittlungszentrums Obwalden Nidwalden: <https://www.rav-ownw.ch/arbeitnehmer/formulare-und-broschueren/>

Bei allgemeinen Fragen betreffend der Arbeitslosigkeit wenden Sie sich bitte direkt an das Regionale Arbeitsvermittlungszentrum Obwalden Nidwalden, Bahnhofstrasse 2, Postfach 246, 6052 Hergiswil (Tel. 041 632 56 26; info@ravownw.ch)

2.3 Kranken- und Unfallversicherung

Die gesuchstellende Person muss über eine Kranken- und Unfallversicherung verfügen, welche sämtliche Gesundheitsrisiken in der Schweiz abdeckt.

Bei Fragen betreffend die Krankenversicherung, wenden Sie sich bitte direkt an die Ausgleichskasse Nidwalden, Stansstaderstrasse 88, 6370 Stans (Tel. 041 618 51 00; www.aknw.ch).

3. Folgende Unterlagen/Dokumente sind vollständig bei der Anmeldung bei *der zuständigen Wohnsitz-gemeinde* abzugeben:

Erteilung einer Kurzaufenthaltsbewilligung

- Formular „Gesuch Zuzug/Anmeldung“ (erhältlich bei der Wohngemeinde)
- Nachweis der intensiven Suchbemühungen für eine Stelle in der Schweiz; Formular "Nachweis der persönlichen Arbeitsbemühungen"
- Nachweis ausreichender finanzieller Mittel für den Lebensunterhalt in der Schweiz (z.B. Bankkontoauszug oder Verpflichtung durch Dritte mit Wohnsitz in der Schweiz inkl. Finanznachweis des Dritten)
- Kauf- oder Mietvertrag (bei Untermiete ist zwingend eine schriftliche Zustimmung des Vermieters beizulegen)
- Gültiger heimatlicher Reisepass oder Personalausweis im Original
- Krankenversicherungskarte oder Krankenkassenpolice

Hinweis:

Sofern Sie noch nicht im Besitz eines Ausländerausweises im Kreditkartenformat sind, haben Sie bei der Migration NW einen telefonischen Termin (041 618 44 90) zwecks Erfassung Ihrer biometrischen Daten zu vereinbaren.

Verlängerung der Kurzaufenthaltsbewilligung

Die Kurzaufenthaltsbewilligung zur Stellensuche kann längstens bis zu einem Jahr verlängert werden, wenn konkrete Suchbemühungen nachgewiesen werden. Dazu müssen folgende Unterlagen **bei der Migration Nidwalden** eingereicht werden:

- Formular „Gesuch Mutationsmeldung“
- Gültiger heimatlicher Reisepass oder Personalausweis
- Nachweis der intensiven Suchbemühungen für eine Stelle in der Schweiz; Formular "Nachweis der persönlichen Arbeitsbemühungen"
- Nachweis ausreichender finanzieller Mittel für den Lebensunterhalt in der Schweiz (z.B. Bankkontoauszug oder Verpflichtung durch Dritte mit Wohnsitz in der Schweiz inkl. Finanznachweis des Dritten)
- Krankenversicherungskarte oder Krankenkassenpolice

Hinweis:

Sofern Sie noch nicht im Besitz eines Ausländerausweises im Kreditkartenformat sind, haben Sie bei der Migration NW einen telefonischen Termin (041 618 44 90) zwecks Erfassung Ihrer biometrischen Daten zu vereinbaren.

Findet eine Person innert drei Monaten eine Arbeitsstelle, so ist dies gemäss Merkblatt Kurzaufenthaltsbewilligung EU/EFTA oder Merkblatt Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA entsprechend zu melden.

4. Abgabe des Gesuches

Der Stellensuchende muss das Gesuch um Erteilung spätestens zwei Wochen vor Ablauf des bewilligungsfreien Aufenthalts (Tourist) bei der zuständigen Wohnsitzgemeinde einreichen.

Für die Verlängerung einer bestehenden Kurzaufenthaltsbewilligung ist das Gesuch spätestens zwei Wochen vor deren Ablauf **bei der Migration Nidwalden** einzureichen.

Zu beachten:

Sämtliche mit dem Gesuch einzureichenden Unterlagen sind übersetzen zu lassen, sofern sie nicht in Deutsch abgefasst sind. **Die Migration behält sich vor, jederzeit weitere Unterlagen einzufordern.**

Die anfallenden Gebühren sind vor der Ausstellung des Ausweises an die Migration NW zu bezahlen.

Weitere Informationen finden Sie auch unter www.sem.admin.ch